

# Medien, Recht und Wertmassstäbe

DER AUTOR, DER SICH ALS BUNDESRICHTER MIT DER MATERIE BEFASST, REFERIERTE AN DER FOCAL-TAGUNG VOM NOVEMBER 1994 ÜBER RECHTLICHE UND ETHISCHE ASPEKTE DER MEDIENGEWALT. IM ANSCHLUSS AN DIE TAGUNG FORMULIERTE ER EINE PERSÖNLICHE BILANZ DER DISKUSSIONEN, IN DER ER DIE GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG ALLER BETEILIGTEN KRÄFTIG UNTERSTREICHT.

*Martin Schubarth*

Ausgangspunkt einer Betrachtung zum Thema Mediengewalt aus rechtlicher Sicht sind die Art. 135 und 197 des Strafgesetzbuches (StGB) betreffend *Gewaltdarstellungen* und *Pornographie* (vgl. die Gesetzestexte S. 58). Art. 135 betreffend Gewaltdarstellungen wurde auf den 1. Januar 1990 neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Früher gab es im eidgenössischen Recht keine entsprechende Strafbestimmung, was man noch vor rund zehn Jahren kaum als Lücke empfunden hat. Den Anstoss für den neuen Artikel gab die zunehmende Verbreitung von Brutalo-Videokassetten. Eine gefestigte Rechtspraxis, insbesondere Bundesgerichtsentscheide gibt es zu dieser Bestimmung bisher nicht. Die Pornographiebestimmung in ihrer heutigen Fassung ist in Kraft seit 1. Oktober 1992. Sie ersetzt die frühere, wesentlich allgemeiner gefasste Strafnorm betreffend unzüchtiger Veröffentlichungen (Art. 204 aStGB). In unserem Zusammenhang ist vor allem die Ziffer 3 bedeutsam, wonach unter anderem Bildaufnahmen, die sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, verboten sind. Im alten Recht war es nicht notwendig, dies besonders mit Strafe zu bedrohen, da solche Darstellungen unter den weiten Begriff der unzüchtigen Veröffentlichungen fielen. Das neue Recht geht demgegenüber etwas vereinfacht davon aus, dass weiche Pornographie (unter Vorbehalt des Jugendschutzes) zulässig ist, harte Pornographie dagegen verboten bleibt.

Die Rechtsprechung betont, dass der Gesichtspunkt des Jugendschutzes strikte zu beachten ist. Deshalb ist der Verkauf von pornographischen Schriften jeglicher Art (also auch weiche Pornographie) an Kiosken im Hinblick auf den Jugendschutz verboten. Sex-Shops dürfen nur betrieben werden, wenn hinreichende Garantien gegen den Zutritt Jugendlicher bestehen; dasselbe gilt für Videotheken, die weiche Pornographie anbieten. Über die Telefonnummer 156 dürfen sexuelle Gespräche nicht verbreitet werden, wenn sie von Jugendlichen angehört werden können. Zu erwägen ist, den Gesichtspunkt des absoluten Jugendschutzes auch auf die Gewaltdarstellungen ohne sexuellen Bezug zu übertragen.

Beide Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Bildaufnahmen einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben. Damit sind wir mitten im Thema. Aufgrund welcher Kriterien kann bestimmt werden, ob beispielsweise ein Film einen schutzwürdigen Wert hat? Darauf lässt sich keine präzise Antwort geben. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage entwickelt.

Vor zehn Jahren brauchte es noch keine Strafbestimmung gegen Brutalos

Darstellung von gewalttätigem Sex ist verboten

Jugendschutz ist strikt zu beachten

Wann haben Darstellungen einen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert?

## Akzent: Gewalt und Gewalt

Würde man die geschilderte Rechtslage ernst nehmen (insbesondere die Rechtsprechung zu den 156er Telefonnummern), stellt sich die Frage, ob mit der Ausstrahlung von Gewalt- und Sexualdarstellungen am Fernsehen der Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht sträflich vernachlässigt wird. Entsprechende Fragen müssen sich die Verantwortlichen des Kabelfernsehens stellen. Es besteht ganz unmittelbar die Gefahr, dass mit Hilfe des Satellitenfernsehens die nationale Rechtsordnung unterlaufen wird, indem nach nationalem Recht unzulässige Filme über Satellit ausgestrahlt werden. Deshalb ist nicht nur die Zulässigkeit des Satellitenfernsehens neu zu überdenken; es stellt sich überdies die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Sendestaates, wenn er es zulässt, dass von seinem Territorium aus Filme ausgestrahlt werden, die im Empfängerland verboten sind.

In der Literatur wird zu unserem Problem folgendes gesagt:

„Kaum ein Fernsehprogramm kommt ohne mehr oder weniger blutrünstige Krimis oder Horrorfilme, kaum eine Nachrichtensendung ohne Schreckensbilder aus. Das Verbot, Gewalt darzustellen, muss in einer Welt, in der Gewalt allgegenwärtig ist, notwendigerweise mit der Freiheit der Information und der Meinungsäußerung in Konflikt geraten. Der Versuch, diesen Konflikt zu entschärfen, hat sich schon in der geschraubten Gesetzesfassung niedergeschlagen. Es wird vor allem aber Sache der Praxis sein, hier für ein Mindestmass an Rechtssicherheit zu sorgen, indem sie den Tatbestand auf die wirklich krassen und eindeutigen Fälle einschränkt“ (G. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT I, S. 95 zu Art. 135). „Die Praxis sollte sich damit (gemeint Ziff. 5 von Art. 197) endlich der Aufgabe entziehen sehen, bei Werken der Kunst und Literatur deren künstlerischen und wissenschaftlichen Wert gegen das Mass des Anstosses abzuwägen, das sie erregen könnten. Wo schutzwürdige kulturelle oder wissenschaftliche Interessen im Spiel sind, kann niemals von Pornographie gesprochen werden“ (Stratenwerth, a.a.O. 175).

These  
Stratenwerth: Das Verbot der Gewaltdarstellung widerspricht der Informationsfreiheit

### BESTIMMUNGEN DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES

#### Artikel 135: Gewaltdarstellungen

1. Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
2. Die Gegenstände werden eingezogen.
3. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

#### Artikel 197: Pornographie

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemanden unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im voraus auf deren pronographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.
5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1-3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Das überzeugt mich einstweilen nicht. Zunächst: Die These, nach der Fernsehprogramme fast durchwegs stark gewaltorientiert seien, zeichnet zwar möglicherweise die Realität zutreffend nach. Aber ob die Rechtsordnung ein derartiges „Bedürfnis“ billigen muss, scheint mir mehr als fraglich. Bei künstlerischen und wissenschaftlichen Werken stellt sich das Problem, aufgrund welcher Kriterien der künstlerische und wissenschaftliche Gehalt festzustellen ist. Aber selbst wenn man von einem solchen Gehalt ausgeht, frage ich mich, ob jede Form der Darstellung zulässig sei. So ist nicht einzusehen, weshalb der Gesichtspunkt des Jugendschutzes von vornherein hinter den kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zurückzutreten habe. Das Gesetz spricht von schutzwürdigen Werten. Ob Schutzwürdigkeit im Einzelfall gegeben ist, hängt auch von den Umständen ab. Ein an sich verbotener Horrorfilm kann beispielsweise als Gegenstand einer wissenschaftlichen Sammlung, die sich mit diesem Genre befasst, schutzwürdig sein, jedoch nicht unter dem Gesichtspunkt der Ausstrahlung in einem Kino, und schon gar nicht am Fernsehen, weil dort überdies der Jugendschutz in keiner Weise garantiert ist.

Gegenthese  
Schubarth: Die Rechtsordnung muss herrschende Zustände nicht billigen

Ob Werte schutzwürdig sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab

Ich schliesse den Überblick über die Rechtslage mit einer Bemerkung, die über den rechtlichen Ansatz hinausgeht, aber mein eigentliches Anliegen deutlich macht: In unserer Gesellschaft findet heute (bewusst oder unbewusst) eine permanente Gewaltverherrlichung statt. Dies schlägt sich wohl in erster Linie aus kommerziellen Gründen nieder sowohl im Film als auch im Fernsehen. Im Fernsehen gilt das Diktat der Einschaltquote (auch eine Form von Gewalt). Je mehr (und gegebenenfalls je ausgefeilter) Gewalt oder Sex auf Konkurrenzsendern erscheinen, desto stärker fühlt sich der Fernseh-„Verantwortliche“ verpflichtet, nachzuziehen.

Gewalt wird permanent verherrlicht

Das Überangebot von Sex und Gewalt in Film und Fernsehen ist zurückzuführen auf einen Verlust der kulturellen Werte, in erster Linie aufgrund kommerzieller Erwägungen. Insofern ist dies ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Erschreckend daran ist, mit welcher Gelassenheit auf dieses Phänomen reagiert wird. Kommerz ist offensichtlich für viele Verantwortliche wichtiger als Kultur. Wenn ich denke, wieviele Leute Abend für Abend vor dem Fernsehkasten sitzen; wenn ich denke, wieviele junge Leute die Welt praktisch nur aus der Pseudorealität des Fernsehens kennen, dann wundert es mich allerdings nicht, wieviel gerade jüngere Leute auch in ihrem täglichen Verhalten Gewalt als etwas Normales ansehen. Warum sind Film und Fernsehen nicht bereit und fähig, gerade jungen Leuten das zu vermitteln, was man mit diesen Medien doch so gut darstellen könnte: Menschlichkeit.

Kommerzialisierung führt zum Verlust kultureller Werte

Zahlreiche Gespräche und die Besichtigung der beiden Filme „Natural Born Killers“ und „Pulp Fiction“ veranlassen mich zu den folgenden zusätzlichen Überlegungen. Dabei schicke ich voraus, dass für mich rechtliche Fragestellungen nicht im Vordergrund stehen, sondern das erschreckende Defizit an gesellschaftlicher Gesamtverantwortung.

Man erlebt in Diskussionen immer wieder den Hinweis, es sei wissenschaftlich erwiesen, dass Gewaltdarstellungen keinerlei negative Wirkungen hätten. Diese These ist falsch, und sie wird auch dadurch nicht besser, dass sie insbesondere in Studien vorgetragen wird, die von der Gewaltindustrie bezahlt worden sind. Neutrale Untersuchungen besagen demgegenüber folgendes: Die Darstellung von Gewalt in Massenmedien kann zu delinquentem Verhalten beitragen. Vor allem jüngere Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Lernvorganges Handlungsmuster übernehmen und zur Nachahmung aggressiven Verhaltens angeregt werden. Aggressive Handlungen können für das kindliche Verhalten Modellcharakter haben und aggressives Verhalten verstärken. Im übrigen ist anzunehmen, dass die Gefahren vor allem im langfristigen Einfluss auf die Wertorientierung liegen.

Gewaltdarstellungen sind nicht unbedenklich

Sie können zu Delinquenz beitragen

Gefahren liegen im langfristigen Einfluss auf Wertorientierungen

Die Produktion von Gewaltfilmen beruht auf kommerziellen Gründen und lässt keinen Raum für ethische Erwägungen. Gewalt lässt sich billig produzieren; unter anderem deshalb, weil sich der Drehbuchschreiber nicht in geistige Unkosten stürzen muss: Das Problem ist gelöst, wenn der

## Akzent: Gewalt und Gewalt

andere getötet ist. Gewaltstreifen kommen ohne differenzierte Dialoge aus. Das reduziert auch die Übersetzungskosten. Im Fernsehen gehe die Gewalt im Moment etwas zurück, heisst es, und dies unter dem Druck der Werbung. Die Fernsehwerbung wünsche sich im Umfeld ihrer Spots weniger Gewalttätigkeiten. Das bedeutet allerdings, dass, sobald dies der Werbung richtig erscheint, alle von der Werbung abhängigen Sender ohne Rücksicht auf ethische Werte Gewaltfilme senden werden.

Manche Diskussionen unter Filmkritikern und Medienfachleuten erwecken den Anschein, dass Insider in ästhetischen Kategorien reflektieren, die für Aussenstehende nicht nachvollziehbar sind. So gibt es Leute, die einen Film wie „Pulp Fiction“ lustig finden, seine Ironie und insbesondere die Intelligenz des „Kult-Regisseurs“ Tarantino loben. Kein Wort davon, wie in diesem Film gekillt wird. Also Spass und Ironie auf Kosten der Getöteten? Offenbar gibt es für manche Leute keine Grenze der Satire und Ironie.

Nach dem Urteil gewisser Cinéasten sind für die Qualität offenbar die Schönheit der Fotografie, der Schnitt oder generell der Filmstil entscheidend, nicht aber der Inhalt. Demgegenüber vertrete ich die Ansicht, dass die formalen Elemente eines Films stets im Dienste der eigentlichen filmischen Aussage zu stehen haben. Erschöpft sich diese in einer menschenverachtenden Knallerei wie beispielsweise in „Pulp Fiction“ oder „Natural Born Killer“, dann kann trotz allen begeisterten Kritiken von einem Meisterwerk keine Rede sein. Filmemacher, Filmkritiker, Jurymitglieder und Werbeträger, die solche Zusammenhänge nicht mehr sehen, huldigen offenbar einer „künstlerischen“ oder „cinéastischen“ Wertordnung, in welcher ethische Werte keinen Platz mehr haben, sofern sie nicht einfach von der Gewaltindustrie gekauft sind.

Man hört gelegentlich das Argument, Gewalt sei überall. Deshalb müsse sie auch dargestellt werden. Wer dies ablehne, leugne die Realität. Dazu folgendes: Abbildung von Realität ist nicht Realität. Bildschirmrealität ist Pseudorealität. Im übrigen bestreitet niemand, dass es in diesen irdischen Verhältnissen schon immer Gewalt gegeben hat und, so ist anzunehmen, auch immer geben wird. Eine völlig andere Frage ist jedoch, ob und in welcher Form und Intensität, mit welchen Medien über Gewalt berichtet oder filmisch erzählt werden soll. Als im letzten Winter eine österreichische Skifahrerin bei einem Abfahrtsrennen tödlich verunfallte, konnte man den Sturz auf unzähligen Sendern unzählige Male und in der Regel mehrfach in Zeitlupe wiederholt sehen. Respekt vor dem Opfer - Mutter eines kleinen Kindes - existierte offensichtlich nicht in der Wertordnung der Fernsehmacher. Irgendwo in der Welt geht eine Bombe hoch. Auf sämtlichen Nachrichtenkanälen wird dies ausgeschlachtet. Dabei wissen wir, dass der Terrorismus viel von seinem Anreiz verliert, wenn über ihn nicht mehr berichtet wird (vgl. Peter Schneider, Vom Ende der Gewissheit, 1994, S. 48).

Die öffentliche Vorführung von Gewaltszenen gehorcht einem Suchtprinzip. „Die privaten und öffentlich-rechtlichen Dealer der Gewaltdroge müssen dem Publikum immer neue, noch nie genossene Dosen von Grausamkeiten verabreichen, um die Konsumenten an der Nadel zu halten. Wenn Robert de Niro in ‘Cape Fear’ inmitten einer detailversessenen gezeigten Vergewaltigung seinem Opfer ein Stück Fleisch aus der Backe beisst und es ins Zimmer spuckt, wird nicht einmal der zynischste Werbestrategie behaupten, diese Szene werde aus Wahrheitsliebe gezeigt und diene der Abschreckung. Alle Beteiligten der Drogengemeinschaft - Hersteller, Vertreiber und Konsumenten - wissen und erkennen an, dass die Szene entworfen wurde, um der Sucht einen neuen Tick auf der endlosen Stufenleiter der Grausamkeiten zu verschaffen“ (Peter Schneider, a.a.O., S. 43). „Zu dieser ‘Volksschule’ der Gewalt gesellt sich eine Art ‘Oberstufe’ in Gestalt der Nachrichtensendungen. In Sachen Innovation und Schockqualität stehen die Nachrichten den Action-Filmen nicht nach. Sie überbieten sie sogar durch eine Spezialität, die Live-Sendung oder auch ‘Reality-TV’ heisst“ (a.a.O., S. 44).

Medienfachleute urteilen oft als Insider

Entscheidend an einem Film ist der Inhalt, nicht die Form

Gewaltdarstellungen unterliegen einem Suchtprinzip

Erschreckend ist für mich die egozentrische Grundeinstellung von Cinéphilen, die Gewaltdarstellungen lieben und behaupten, aufgrund ihrer Medienerfahrung ganz anders damit umgehen zu können als unbedarfte Outsider. Der Gedanke der sozialen Mitverantwortung gegenüber Leuten, die diese (angeblich immunisierende) Medienerfahrung nicht haben, wird strikte abgewiesen. Ich schliesse deshalb mit einem Hinweis auf den *Appell von fünf Berner Psychiatrieprofessoren* gegen die Gewalt in den Medien. Er lautet in seiner Zusammenfassung wie folgt:

Cinéasten müssen in ihre Bewertung von Filmen die soziale Mitverantwortung einbeziehen

- „1. Bilder aller Art haben eine enorme suggestive Kraft. Sie wecken untergründige Wünsche und Triebe.
2. Gewalt- und Horrorbilder können zu unbewussten Vor- und Leitbildern werden. Sie bahnen den Weg zur Anwendung von Gewalt.
3. Jedermann kann unter besonderen Bedingungen gewalttätig werden. Besonders gefährdet sind unreife und seelisch verletzte Menschen.
4. Darstellungen, die Gewalt mit Sexualität und an Lustgefühle koppeln, reizen auf und beseitigen natürliche Hemmungen. Sie zerstören die Fähigkeit zu Zärtlichkeit, Liebe und menschlicher Anteilnahme.
5. Wer Darstellungen der Gewalt zum Vergnügen oder aus Gewinnsucht zeigt, verkauft, produziert oder konsumiert, der handelt verantwortungslos und verwerflich.“

## ZOOM – Filmdokumentation

Die ZOOM-Filmdokumentation, eine öffentlich zugängliche Einrichtung, ist die umfassendste Filmdokumentation der deutschen Schweiz. Sie bietet unter anderem:

- ca. 60'000 Karteikarten von Filmtiteln mit Werkangaben
- eine jährlich aktualisierte Filmdatenbank mit rund 40'000 Titeln
- Filmdossiers mit Kritiken und Pressemeldungen der wichtigsten in- und ausländischen Filmzeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen
- RegisseurInnenkartei (Filmo- und Biographien)
- Kurzfilmkartei
- Themendossiers zu Personalien, Sachthemen und Ländern
- einen internationalen Querschnitt der wichtigen Filmzeitschriften
- Präsenzbibliothek mit Filmbüchern
- Fotos

Die Dokumentation kann entweder vor Ort konsultiert werden, oder unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen telefonisch oder schriftlich Suchaufträge (pro Filmrecherche Fr. 5.– und pro Kopie Fr. 1.–, für Auszubildende die Hälfte) entgegen.

Adresse: Dokumentation ZOOM, Bederstrasse 76, 8002 Zürich, Telefon 01/202 01 32, Fax 01/202 49 33